

## Transportvorschriften ungereinigter, leerer Gasflaschen

### a) Gasflaschen

Beim Transport von Gasflaschen zu beachten:

Dichtheit der Gasflaschen, Schutz der Verschlussventile der Gasflaschen (z.B. Schutzkappen, Schutzkragen, Schutzkiste)

### b) Kennzeichnung der Gasflaschen

**Gefahrensymbole:**



**Entzündbare Gase**



**Nicht entzündbare,  
nicht giftige Gase**



**Giftige Gase**

- Symbol auf kontrastierendem Hintergrund, deutlich sichtbar und lesbar
- Mindestabmessung 10 cm x 10 cm, wenn es die Größe des Versandstücks erfordert darf die Mindestabmessung 5 cm x 5 cm betragen.

**Sonderregelung für Gasflaschen:**

- Abmessungen dürfen verkleinert sein, damit sie auf dem nicht zylindrischen Teil (Flaschenhals) angebracht werden können.
- Ungereinigte leere Druckgefäße für Gase der Klasse 2 dürfen mit veralteten oder beschädigten Gefahrzetteln zum Zwecke der Wiederbefüllung bzw. Prüfung befördert werden.



### UN-Nummer und offizielle Bezeichnung des Gases:

Angabe der UN-Nummer, wobei die Zeichenhöhe der Buchstaben und Ziffern:

- mindestens 5 mm bei Druckgefäßen mit einem Durchmesser von < 140mm
- mindestens 10 mm bei Druckgefäßen mit einem Durchmesser von > 140 mm betragen muss.

Beispiel:

**UN1066**                      Stickstoff, verdichtet

### Umverpackung:

Falls die Gasflaschen in eine zusätzliche Schutzverpackung gestellt werden, so ist diese mit der Aufschrift „Umverpackung“ und mit Gefahrensymbolen zu versehen.

### Angaben zur wiederkehrenden Prüfung:

Das Datum (Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung (z.B. geprägt, graviert, geätzt)

### c) Beförderungspapier

Ein Beförderungspapier ist beim Transport mitzuführen. Das Beförderungspapier der LMU München befindet sich auf der Internetseite <http://www.sicherheitswesen.verwaltung.uni-muenchen.de/gefahrgut2/index.html> unter der Auflistung „Vorlagen für die am Transport beteiligten Personen“. In der Regel wird das Beförderungspapier von der Spedition (z.B. Firma Linde als Beförderer) ausgefüllt und eine Kopie an den Absender übergeben.

### Ausnahmeregelung:

Leere, ungereinigte Gasflaschen, die für die Beförderung nicht an Dritte übergeben werden dürfen bis max. 1000 kg Bruttogesamtgewicht ohne Beförderungspapier befördert werden. Die Gewichtsangaben gelten für die Gesamtladung. Befinden sich beispielsweise bereits Gasflaschen anderer Unternehmen in der Beförderungseinheit oder werden noch weitere Gasflaschen anderer Firmen aufgeladen und dabei die Gewichtsgrenze überschritten, dann ist ein Beförderungspapier notwendig.

Angabe im Beförderungspapier:

Leere(s) Gefäß(e), 2

Anzahl und Größe (L) der Gasflaschen

Name und Adresse des Absenders und Empfängers

#### d) Ladungssicherung

Die Einrichtungen zur Beförderung von Gasflaschen wie z.B. Boxpaletten oder Rahmengestellte müssen ebenfalls gesichert werden.

##### Aufrechter Transport:

- ausreichende Standfestigkeit
- in Gestellen, die gegen Umkippen und Herausfallen gesichert sind



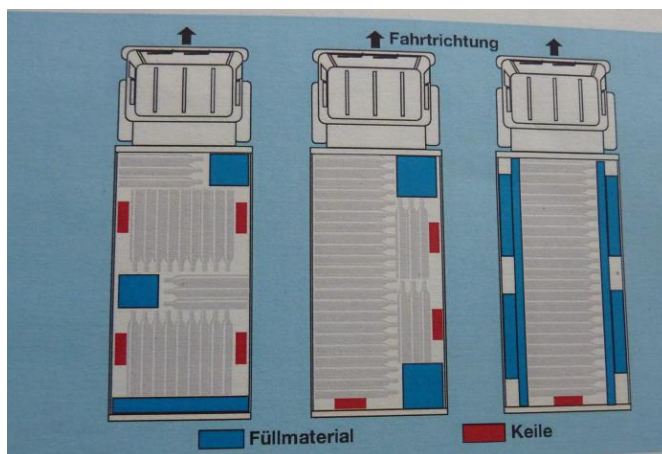
[www.bba-mueller.de](http://www.bba-mueller.de)



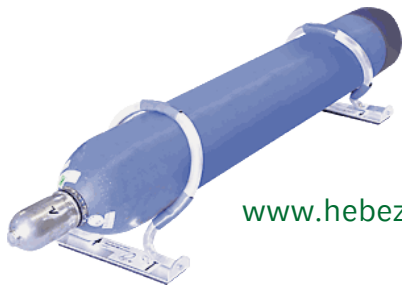
[www.vgb.de](http://www.vgb.de)

##### Waagerechter Transport:

- parallel oder quer zur Fahrtrichtung
- in der Nähe zur Stirnwand nur quer verladen
- die Schutzkappen der Ventile müssen bei der Parallellagerung der Flaschen zur Fahrzeugmitte zeigen



[www.vgb.de](http://www.vgb.de)



[www.hebezone.org](http://www.hebezone.org)



[www.airliquid.de](http://www.airliquid.de)

e) Allgemeine Anforderungen

- Rauchverbot während des Be- und Entladens des Fahrzeugs
- 2 kg tragbarer Feuerlöscher (nicht dort im Auto aufzubewahren wo Gefahrgut gelagert ist)  
(Prüffrist alle 2 Jahre)
- Verladung vorzugsweise in offenen oder belüfteten Fahrzeugen oder Containern. Maßnahme nicht erforderlich bei Druckluft.